

Gesellschaftsrecht > Rechtsprechung > Bund > Gesellschaft Mit Beschränkter Haftung GmbH > Haftung einer Gründerin aus Vertragsschluss im Namen der künftigen GmbH

Ansicht Bearbeiten

Rechtsprechung  
Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH)



**Haftung einer Gründerin aus Vertragsschluss im Namen der künftigen GmbH**

Zusammenfassung von BGer 4A\_377/2023

**1. Sachverhalt**

Zur Übergabe seiner Arztpraxis schloss der Verkäufer mit einer sich in Gründung befindlichen GmbH einen Praxisübernahmevertrag. Einer der GmbH-Gründer unterzeichnete den Vertrag («Unterzeichner»). Die Nachfolgerin, welche die Praxis übernehmen sollte («Ärztin»), war ebenfalls an der GmbH beteiligt. Der Preis betrug CHF 208'000.-. Es wurden eine erste Ratenzahlung von CHF 10'000.- sowie 30 monatliche Raten von je CHF 6'600.- vereinbart. Für die Vorräte an Medikamenten und Verbrauchsmaterialien wurde ein zusätzlicher Betrag von gut CHF 20'000 geschuldet (A).

Die Zahlungen trafen mehrfach verspätet oder gar nicht ein. Der Buchhalter der GmbH erklärte dem Verkäufer, dass die Staatsanwaltschaft Akten beschlagnahmte und sieben Praxen der Kette, darunter die GmbH, unmittelbar vor dem Konkurs stünden. Der Unterzeichner sei nach Italien verreist, ohne Absicht, in die Schweiz zurückzukehren (A).

Der Verkäufer erhob beim Bezirksgericht Dietikon Teilklage. Er forderte von der Ärztin fünf offene Monatsraten in der Höhe von jeweils CHF 6'600.- zuzüglich Zins. Das Bezirksgericht wies die Klage ab (B). Das Obergericht des Kantons Zürich (I. Zivilkammer [LB220011-O/U]) hiess die Klage am 20. Juni 2023 gut (C). Die Ärztin verlangt mittels Beschwerde in Zivilsachen die Abweisung der Klage (D).

**2. Erwägungen**

**a) Haftungsordnung im Gründungsstadium**

Vor der Eintragung ins Handelsregister im Namen der Gesellschaft handelnde Personen haften dafür persönlich und solidarisch (Art. 779a Abs. 1 OR). Die Handelnden werden befreit, sofern die Gesellschaft ausdrücklich in ihrem Namen eingegangene Verpflichtungen innerhalb von drei Monaten nach der Eintragung übernimmt (Art. 779a Abs. 2 OR; E. 3.1).

Art. 779a OR entspricht Art. 783 Abs. 2 und 3 aOR. Eine inhaltliche Änderung war mit der Revision des GmbH-Rechts nicht beabsichtigt. Es fand lediglich eine leichte redaktionelle Umgestaltung statt. Inhaltlich entsprechen die Bestimmungen Art. 645 OR. Demnach haftet für die begründeten Verpflichtungen persönlich, wer vor der Eintragung einer Gesellschaft in deren Namen handelt. Der Zweck dieser Regelung besteht einerseits in der Einschränkung des Handelns der noch nicht entstandenen Gesellschaft und andererseits im Schutz des Vertragsgegners des für die Gesellschaft Handelnden (E. 3.1.1).

Sowohl Art. 779a OR als auch Art. 645 OR sprechen nur von «haften» und von «Verpflichtungen». Erfasst sind jedoch auch Rechte und ganze Vertragsverhältnisse wie Arbeitsverträge oder Mietverträge über künftige Geschäftsräumlichkeiten. Aufgrund der fehlenden Rechtspersönlichkeit einer Gesellschaft in Entstehung sehen die Bestimmungen die zwingende solidarische Haftbarkeit der für sie Handelnden vor. Unbeachtlich ist, ob der Vertragspartner davon Kenntnis hat, dass die Gesellschaft erst in Entstehung begriffen ist. Der für die künftige Gesellschaft Handelnde kann sich vor der Haftbarkeit schützen, indem er das Rechtsgeschäft davon abhängig macht, dass die Gesellschaft erstens überhaupt entsteht und zweitens das Geschäft später genehmigt. Vorbehalten bleibt eine Haftung des Handelnden, der die Entstehung der Gesellschaft wider Treu und Glauben verhindert, aus Art. 156 OR oder aus culpa in contrahendo (E. 3.1.1).

Die Befreiung der gemäss Art. 779a Abs. 1 bzw. Art. 645 Abs. 1 OR Haftenden tritt «automatisch» ein, wenn die Gesellschaft das Rechtsgeschäft innerhalb von drei Monaten nach ihrer Eintragung ins Handelsregister übernimmt. Dabei genügt konkludentes Verhalten. Die Frist berechnet sich ab dem Datum der Handelsregistereintragung. Nach Verstreichen dieser Frist kann eine die Handelnden befreiende Schuldübernahme durch die Gesellschaft nur mit Zustimmung des Vertragspartners erfolgen (E. 3.1.2).

**b) Stellung der beklagten Ärztin**

Der Praxisübernahmevertrag wurde zwischen dem Verkäufer und dem Unterzeichner geschlossen, wobei Letzterer in Vertretung der sich in Gründung befindlichen GmbH handelte. Strittig ist, ob der Unterzeichner die Ärztin mitverpflichtet und die GmbH die Schuld innerhalb von drei Monaten nach der Eintragung in das Handelsregister übernommen hat (E. 3.2).

Die Ärztin bringt vor, sie habe weder für die sich in Gründung befindliche GmbH gehandelt noch den Praxisübernahmevertrag unterzeichnet (E. 4). Der Verkäufer ist der Auffassung, dass die Ärztin als Mitgründerin persönlich und solidarisch für die GmbH hafte. Sie sei als Gesellschafterin mit 30 Stammanteilen im Handelsregister eingetragen und als Mitgründerin sowie praxisübernehmende Ärztin über das Rechtsgeschäft informiert gewesen (E. 4.1.1). Die Ärztin bestreitet ihre Passivlegitimation und bringt vor, nur der unterzeichnende Geschäftsführer hafte für eine GmbH in Gründung. Sie sei im Zeitpunkt des Vertragsschlusses als reine Angestellte weder informiert noch involviert gewesen. Ausserdem habe sie keinen Vertrag mit dem Verkäufer geschlossen (E. 4.1.2).

Die Erstinstanz stützte sich auf die Handelsregisteranmeldung sowie die Publikation im SHAB und kam zum Schluss, dass die Ärztin Gründungsmitglied gewesen sei. Ausserdem sei sie als Ärztin in der Praxis des Verkäufers tätig. Es sei deshalb davon auszugehen, dass sie vom Praxisübernahmevertrag wusste und diesen zumindest billigte. Sie zähle zum Kreis der Personen, die für die GmbH vor deren Gründung gehandelt haben, weshalb sie grundsätzlich als Gründungsmitglied gemäss Art. 779a Abs. 1 OR hafte (E. 4.2). In der erstinstanzlichen Feststellung wurden keine offensichtlichen Mängel festgestellt, somit auch im Berufungsverfahren durch die Vorinstanz darauf abgestellt (E. 4.3).

**c) Keine Übernahme der Verpflichtungen**

Die Ärztin behauptet weiter die rechtzeitige Übernahme der Verpflichtungen durch die GmbH (E. 5). Die Erstinstanz erwog, für die Übernahme von Verpflichtungen reiche konkludentes Verhalten, zum Beispiel durch vorbehaltlose Erfüllung eines Rechtsgeschäfts (E. 5.1). Ein konkludentes Handeln wurde vom Verkäufer jedoch bestritten, da er die erste Zahlung erst nach Ablauf der Frist von drei Monaten erhielt. Der Nachweis einer Schuldübernahme durch die behaupteten Ratenzahlungen wurde nicht erbracht (E. 5.1.1).

Die Erstinstanz wies ferner darauf hin, dass die GmbH auch beim Abschluss eines Praxismietvertrags mit dem ehemaligen Vermieter des Verkäufers durch den Unterzeichner vertreten wurde. Die GmbH habe durch den Abschluss des Praxismietvertrags kurz nach der Eintragung in das Handelsregister mittels konkludenten Verhaltens auch den Praxisübernahmevertrag übernommen, da der Mietvertrag ein unabdingbares Rechtsgeschäft zur Weiterführung der Praxis gewesen sei (E. 5.1.2).

Die Vorinstanz folgte demgegenüber der Auffassung des Verkäufers, wonach die Ärztin jegliche vertragliche Haftung von sich weise mit der Begründung, sie habe nie einen Vertrag mit dem Verkäufer geschlossen. Die Vorinstanz berücksichtigte die eingeschränkten Deutschkenntnisse der Ärztin und stellte zu Recht fest, dass die Ärztin mit der Erwähnung des Mietvertrags nicht eine Schuldübertragung von der Gründungsgesellschaft auf die GmbH geltend machen wollte. Vielmehr meinte die Ärztin, der Mietvertrag sei von der GmbH übernommen worden, während sie nicht persönlich Vertragspartei gewesen sei (E. 5.2.2).

Gemäss der Ärztin ist die GmbH zwar Partei des Mietvertrags, hat dadurch aber keine Verpflichtungen aus dem Praxisübernahmevertrag übernommen (E. 5.3.2). Die Vorinstanz kam zum Schluss, die Ärztin habe nicht ausgeführt, wann eine solche Übernahme erfolgte und welche Schulden auf die GmbH übertragen wurden (E. 5.3.3). Die Vorinstanz stellte zu Recht fest, die Ärztin habe im erstinstanzlichen Verfahren nicht konkret behauptet, die GmbH habe mit dem Abschluss des Mietvertrags eine Pflicht aus dem Praxisübernahmevertrag erfüllt. Darauf berief sie sich erst verspätet (E. 5.4).

**d) Weitere Argumente der beklagten Ärztin**

Die Ärztin brachte überdies vergeblich die clausula rebus sic stantibus vor (E. 6). Die Erstinstanz hielt zu Recht fest, dass die vom Verkäufer geltend gemachten Forderungen aus dem Praxisübernahmevertrag von der Ärztin nicht bestritten wurden (E. 6.1). Die dagegen vorgebrachten Einwendungen der Ärztin dringen nicht durch (E. 6.2).

**e) Ergebnis**

Die Vorinstanz ging zu Recht davon aus, dass die Ärztin persönlich und solidarisch aus dem Praxisübernahmevertrag haftet und sie die Übernahme des Vertrags durch die GmbH nicht rechtzeitig behauptet hat. Die Gutheissung der Klage des Verkäufers durch die Vorinstanz ist nicht zu beanstanden (E. 7). Die Beschwerde ist abzuweisen, soweit darauf eingetreten werden kann (E. 8).

(Autorin der Zusammenfassung: [Stephanie Stohwasser](#))

iusNet GR 28.03.2024

**Entscheiddaten**  
4A\_377/2023  
19.01.2024  
Bundesgericht  
Haftung für Gesellschaft in Gründung

**Gesetzesartikel**  
[Art. 779a OR](#)

**Rechtsgebiet(e)**  
Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH)

**Stichworte**  
[Gründung](#)

**Inhalt**

- Newsletter Archiv
- Stichwortverzeichnis
- Autoren
- Abo bestellen

**Schulthess Produkte**

- iusNet Intellectual Property
- iusNet Arbeitsrecht und Sozialversicherungsrecht
- iusNet Droit Civil
- Fachliteratur
- Fachkatalog Recht

**Kontakt**

Schulthess Juristische Medien AG  
Zwingliplatz 2  
Postfach 2218  
CH-8021 Zürich  
Telefon +41 44 200 29 29  
Fax +41 44 200 29 48  
service@schulthess.com  
www.schulthess.com